

Betreuungsvertrag

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Christlich-Naturnahem Kinderhaus



Zwischen dem
Katholischen Elternkreis Strausberg e.V. (KEKS e.V.)

vertreten durch Frau/Herrn

und den Eltern/Personensorgeberechtigten

Frau _____

Herrn _____

wohnhaft _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das Kind _____, geboren am _____
wird mit Wirkung vom _____ in die Einrichtung aufgenommen.

1.2. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, gem. §11 Abs. 2 Kita-Gesetz, die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Die Bescheinigung ist den ErzieherInnen der Einrichtung vorzulegen.

2. Elternbeitrag

2.1. Nach §17 Kita-Gesetz haben die Erziehungsberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages wird gemäß der „Satzung über die Benutzung des Christlich-Naturnahen Kinderhauses Müncheberg (Kindertagesstätte) und die Erhebung von Elternbeiträgen“ festgesetzt.

Der Elternbeitrag wird zum Ende des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen. Die Eltern erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung, die Teil dieses Vertrages ist.

2.2. Der Elternbeitrag wird nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt. Das Essengeld wird zusätzlich bezahlt.

2.3. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich außerdem nach der Verweildauer des Kindes in der Einrichtung. Für das Kind _____ wird ein täglicher Betreuungsumfang von _____ Stunden vereinbart.

2.4. Erfolgt dem Träger gegenüber keine Einkommenserklärung, wird automatisch der Höchstbeitrag festgesetzt.

2.5. Der Elternbeitrag wird nach Einkommensüberprüfung den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und ist somit Bestandteil der Betreuungsvertrages. Die Höhe des Beitrages wird mind. einmal jährlich neu festgesetzt zum 1. September. Entsprechende Unterlagen sind von den Eltern rechtzeitig einzureichen.

2.6. Das Essengeld in Höhe von 31,15 € wird ebenfalls am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen.

2.7. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.

2.8. Müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten gemahnt werden, so werden nach §286 BGB Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben.

2.9. Anträge auf Stundung und Ratenzahlung sind schriftlich beim Träger einzureichen und werden von ihm entschieden.

2.10. Elternbeiträge werden bei Fehlzeiten nicht zurückerstattet.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten der Kinder

3.1. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes sind in der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Ferner informieren die Eltern die Einrichtung bitte umgehend, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

3.2. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit laut Infektionsschutzgesetz (s. „Merkblatt für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“), so muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ausnahmen zum Besuch der Einrichtung bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Das Merkblatt ist Anhang der Betreuungsvertrages.

3.3. Fehlt ein Kind wegen Krankheit oder Kurverschickung länger als 1 Monat, kann auf Antrag der Elternbeitrag ab dem 2. Monat auf 50% gekürzt werden.

4. Öffnung der Kindertagesstätte

4.1. Die Öffnungszeit der Kindertagesstätte regelt sich nach der Satzung über die Benutzung des Christlich-Naturnahen Kinderhauses.

Momentan beträgt die Kernöffnungszeit: 7.00 Uhr – 16.00 Uhr. In begründeten Fällen können die Zeiten erweitert werden auf maximal: 6.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Es ist schriftlich mit der Einrichtung zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird, sofern es sich nicht um die Personensorgeberechtigten handelt oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

4.2. In den Schulferienzeiten kann die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Dazu wird zu Schuljahresbeginn der Kindertagesstättenausschuss angehört.

4.3. Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten berufstätig sind und während der Schließzeit nachweisbar keinen Urlaub nehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, bemüht sich die Einrichtung, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte unterzubringen. Für diese Zeit kann der Elternbeitrag für das Christlich-Naturnahe Kinderhaus erlassen werden.

4.4. Die Kindertagesstätte oder eine Gruppe kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

5.1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (Kita-Gesetz), die Satzung über die Benutzung des Christlich-Naturnahen Kinderhauses und der pädagogischen Konzeption.

5.2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die ErzieherIn und endet mit der Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Personen oder beim Verlassen des Grundstückes bei Entlassung ohne Begleitung (Nummer 4.1.).

5.3. Während des Besuches der Kindertagesstätte und den im Zusammenhang mit dem Besuch in der Kindertagesstätte entstehenden Wegen, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

5.4. Das Kind erhält in der Einrichtung ein Frühstücksangebot, Obstpause, Vesper und Getränke sowie ein Mittagessen, dies wird über den Pauschalpreis von 31,15 € abgedeckt.

5.5. Im Interesse des Kindes ist es sehr wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und die ErzieherInnen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.

Für Einzelgespräche steht die Leitung und der/die jeweilige GruppenerzieherIn nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

6. Kündigung

6.1. Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.

6.2. Die Vereinbarung kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen über 2 Monate nicht nachgekommen sind oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

6.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

7. Erklärung der Eltern

Hiermit erklären wir, die Satzung, die Grundlage dieses Betreuungsvertrages ist, zur Kenntnis genommen zu haben.

Die christliche und naturnahe pädagogische Ausrichtung der Einrichtung wird von uns gewünscht und unterstützt.

(Ort, Datum)

(Eltern, Personensorgeberechtigte)

(Träger der Einrichtung)

8. Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich, (Name) _____, (Vorname) _____, die Einrichtung, Christlich-Naturnahes Kinderhaus, des Katholischen Elternkreises Strausberg e.V. (KEKS e.V.) den Elternbeitrag und das Essengeld für die Betreuung meines/r Kindes/er entsprechend des geltenden Betreuungsvertrages bei Fälligkeit (Ende d. Monats) zu Lasten meines Kontos

IBAN: _____, BIC: _____

Bank: _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

Sollte mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung der Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Für den Fall, dass die Abbuchung trotz erteilter Einzugsermächtigung aufgrund einer Unterdeckung des Kontos fehlschlägt, wird mein Rechnungskonto mit dem hierfür anfallenden Gebühren in voller Höhe belastet.

Die Einzugsermächtigung ist so lange wirksam, bis ich den KEKS e.V. von dem Widerruf der Einzugsermächtigung unterrichtet habe. Maßgeblich hierfür ist der Posteingang.

Müncheberg, (Datum), _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____